Auszug aus der Büchereiordnung

1. Die Lesefrist beträgt zwei Wochen, für Bücher wissenschaftlichen Inhalts vier Wochen. Bei Überschreitung dieser Frist ist (auch dann, wenn diese Überschreitung nur einen Tag beträgt) neben der normalen Lesegebühr von zehn Groschen pro Lesefrist eine Ordnungsgebühr von zehn Groschen pro Band und begonnener Woche zu entrichten. Nach Ablauf der Lesefrist kann gegen Entrichtung der normalen Lesegebühr eine Verlängerung für die Dauer von zwei Wochen (vier Wochen bei Büchern wissenschaftlichen Inhalts) erfolgen. Die Lesegebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die entlehnten Bücher vor Ablauf der Lesefrist zurückgestellt werden. Ferner ist in jenen Fällen, in welchen gleichzeitig mit Büchern aus dem Gebiete der sogenannten schönen Literatur auch solche wissenschaftlichen Inhaltes entlehnt werden, bei nicht gleichzeitigem Rückstellen aller entlehnten Bände die Verlängerungsgebühr für die Bücher wissenschaftlichen Inhalts auch dann zu entrichten, wenn die Lesefrist von vier Wochen noch nicht abgelaufen ist.

2. Werden entlehnte Bücher nicht innerhalb der Frist von vier Wochen zurückgestellt oder verlängert, so erfolgt eine schriftliche Mahnung, deren Kosten (20 Groschen) der Leser neben der Lese- und Ordnungsgebühr zu begleichen hat.

3. Der Leser haftet für die entliehenen Bände, deren größtmögliche Schonung (Verwendung von Papierhüllen) ihm zur Pflicht gemacht wird. Beschädigt oder verliert er ein Buch, so hat er für die Wiederherstellungs- oder Ersatzkosten aufzukommen. Wahrgenommene Beschädigungen, die durch den vorherigen Leser verursacht wurden, sind sofort zu melden.

4. Das Weiterverleihen der Bücher ist untersagt und hat bei wiederholter Feststellung den Verlust des Benützungsrechtes der Bücherei zur Folge.

5. Jede Adreßänderung ist der Bücherei sofort zu melden.

6. Gröbliche Verletzungen der Büchereiordnung, welche jedem Leser bei der Einschreibung ausgefolgt wird, können den Ausschluß von der Benützung der Bücherei nach sich ziehen.